



**Gemeinde
Salzbergen**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet
Holsterfeld - West, 1. Erweiterung“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 222359
Datum: 2023-08-31

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Festsetzungen des B-Planes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	8
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	15
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	15
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	16
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.	16
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	16
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	18
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	18
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.2.3	Fläche.....	20
4.2.4	Boden	21
4.2.5	Wasser	22
4.2.6	Klima und Luft	22
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	23
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
4.4	Wechselwirkungen.....	25
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	26
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	28
6	MONITORING	31
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	32
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	32
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	32

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
11	ANHANG	34
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	34
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	35
11.2.1	Gesetze	35
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	35
11.2.3	Sonstige Quellen.....	36
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	39
11.3.1	Eingriffsflächenwert.....	39
11.3.2	Maßnahmen innerhalb der Geltungsbereiche.....	40
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	40
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	40
11.4	Artenschutzbeitrag.....	43
11.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	43
11.4.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	45
11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen... ..	50
11.4.3.1	Fledermäuse	50
11.4.3.2	Brutvögel.....	52
11.4.4	Zusammenfassung.....	55
11.5	Bestandsplan.....	57

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	16
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung	47

Wallenhorst, 2023-08-31

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2023-08-31

Proj.-Nr.: 222359

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) werden westlich der Autobahn A 30 und des „Industriegebietes Holsterfeld“ weitere gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Auf die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Salzbergen wird verwiesen.

Die Gemeinde Salzbergen plant den Gewerbestandort „Holsterfeld“ auf der Westseite der Autobahn A 30 weiter zu entwickeln. Anlass der Erweiterung des Gewerbestandortes Holsterfeld ist, dass die Bauflächen in den planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebieten mittlerweile nahezu vollständig vergeben sind bzw. auf Grund von Erweiterungsoptionen der bereits ansässigen Betriebe nicht für Neuansiedlungen zur Verfügung stehen.

Um die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Salzbergen auch in Zukunft zu sichern, ist es erforderlich, neue gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Salzbergen den Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld - West, 1. Erweiterung“ auf.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Festsetzungen des B-Planes

Der B-Plan Nr. 114 sieht folgende Nutzungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 114.490 m ²
- Gewerbegebiet (GE) 0,8	ca. 96.150 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 7.665 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)	ca. 10.675 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 114 ergibt sich aus den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung gemäß der Grundflächenzahl (GRZ) in den Gewerbegebieten. Hieraus ergibt sich eine Versiegelung von ca. 8,46 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Gewerbegebiet mit einer GRZ 0,8	96.150	0,8	76.920
Straßenverkehrsflächen	7.665	1,0	7.665
Versiegelung			84.585

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Zustand aus dem B-Plan Nr. 90 lässt bereits eine Versiegelung von ca. 9.364 m² zu. Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes (außerhalb bestehender Bebauungspläne) weitere versiegelte Flächen in Höhe von ca. 10.317 m² vorhanden, sodass die zulässige Neuversiegelung bei ca. 64.904 m² liegt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei den vorliegenden Planungen (Ausweisung eines Gewerbegebietes) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen

von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2010 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzbergen wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2001 vor. Gemäß den Darstellungen liegt das Plangebiet innerhalb eines Raumes, der im Entwicklungskonzept den Integrationsflächen II. Priorität zugeordnet und als Raum sekundärer Planungspriorität dargestellt wird. Für diese Gebiete sind im LRP Aussagen getroffen worden, wie in diesen

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Bereichen eine flächendeckende Vernetzung von unterschiedlichen Biotoptypen erreicht werden und somit Pflanzen und Tieren eine Chance zum genetischen Ausgleich ermöglicht werden kann. Folgende Maßnahmen wurden benannt (für detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sei auf den LRP des Landkreises Emsland verwiesen): Erweiterung des Heckennetzes, Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen, Erhaltung eines strukturreichen Bodenreliefs, Erhaltung von Eschen und Kämpfen, Anlage von Dauergrünland, keine Vollversiegelung bei der Neuanlage von Wirtschaftswegen, Pflege- und Entwicklung öffentlicher Straßen- und Wegeseitenräume, Neugründung von standortheimischem Wald, Anlage von Gewässerrandstreifen, ökologische Aufwertung von Siedlungsgebieten, Rasen zu Wiesen und naturnahe Gestaltung von Friedhöfen.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für die Gemeinde Salzbergen nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Von der unmittelbar angrenzenden Bundesautobahn A 30 wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet. Diesbezüglich wurde eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 2023) erarbeitet.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Oktober 2022 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2021) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle. Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biototypenerfassung (12.10.2022):Bestand gemäß B-Plan Nr. 90Gewerbegebiet Wertfaktor 0 / 1 / 2

Ein Teilbereich im Südosten des Plangebietes ist über den Bebauungsplan Nr. 90 (2019) als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Somit sind ca. 80 % des überbaubaren Gebietes als versiegelte Flächen zu betrachten (Wertfaktor 0). Die restlichen Flächen (20 %) sind als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind wie Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1. Innerhalb des Gewerbegebietes sind zudem Anpflanzflächen festgesetzt. Diese erhalten den Wertfaktor 2.

Vor-Ort war zum Zeitpunkt der Begehung eine Grünlandeinsaat anzutreffen.

Bestand außerhalb B-Plan Nr. 90 (= Bestand im zukünftigen B-Plan Nr. 114)Nr. 2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Eine Strauch-Baumhecken aus überwiegend Erle stockt entlang des Ufers eines Entwässerungsgrabens (vgl. Nr. 4.13.3) im Zentrum des Plangebietes. Die Strauchschicht besteht aus Vogelbeere, Holunder und jungen Birken.

Nr. 2.13.3 Baumreihe (HBA) / 12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)

Wertfaktor 3 / 2

Im Plangebiet kommen mehrere Baumreihen vor. Dazu zählen:

Östlicher Randbereich: 20 Gehölze heimischer Arten (u. a. Eiche), Brusthöhendurchmesser ca. 20-30 cm;

Östlich, zwischen Gehöft und vormalig genutzter Reitplätze: 6 Gehölze heimischer Arten (u. a. Roteiche), BHD ca. 5-10 cm;

Westlich, nördlich vormalige Reithalle, auf einer halbruderalen Gras- und Staudenflur stockend: 8 Gehölze heimischer Arten (u. a. Ahorn, Birke, Weide), BHD bis ca. 20 cm;

- Westlich, zwischen zwei vormalig genutzten Reitplätzen: 4 Obstgehölze (u. a. Apfel); BHD zumeist 5 cm, ein Gehölz ca. 20 cm;

- Westlicher Randbereich: 22 Gehölze (u. a. Ahorn, Eiche, Kastanie, Linde), BHD ca. 20-50 cm.

Nr. 4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Wertfaktor 2

Im Zentrum des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben in Nord-Südrichtung. Das Gewässer ist durch die begleitende dichte Strauch-Baumhecke (vgl. Nr. 2.10.2) stark verschattet und kaum einsehbar. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Graben, soweit einsehbar, nahezu trockengefallen.

Nr. 4.22.9 Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ) Wertfaktor 1

Hierbei handelt es sich um einen Folienteich, der zum Zeitpunkt der Begehung etwas Wasser führte und kleinere Schilfbestände aufwies.

Nr. 9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI / GIB) Wertfaktor 2

Im Norden des Plangebietes befindet sich Intensivgrünländer artenarmer Ausprägung, welche in Teilen leichte Brachestadien aufweisen.

Nr. 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3

Hierunter werden mehrere Bereiche zusammengefasst, welche sich durch halbruderale Gras- und Staudenfluren auszeichnen. Dazu zählen: Vormalig als Reitplatz genutzte Flächen im Umfeld der Reithallen bzw. Ställe, „streifenartige“ Zuwegungen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen, ein Streifen im Südwesten des Plangebietes, auf dem Gehölze stocken sowie kleinflächige Bereiche an der „Feldstraße“.

Nr. 12.2 Ziergebüsch/-hecke (BZ) Wertfaktor 2

Hierunter werden mehrere Ziergebüsch- und Zierhecken im Umfeld des Gehöfts zusammengefasst.

Nr. 12.4.1 Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB) Wertfaktor 2

Hierunter werden mehrere Baumgruppen bzw. „heckenähnliche“ Gehölzbestände im Umfeld des Gehöfts zusammengefasst. Die Gehölze bestehen zumeist aus heimischen Baumbaumarten (u. a. Birke, Erle, Roteiche, Weide, Walnuss), teils kommen Koniferen vor. Der BHD reicht bis ca. 20 cm.

Nr. 12.6 Hausgarten (PH) Wertfaktor 1

Im Umfeld des Wohnhauses befinden sich (brachgefallene) hausgartenähnliche Bereiche, welche sich durch Scher- und Trittrassenflächen sowie (Zier-)Gehölze- und -gebüsch, zumeist Koniferen, charakterisieren.

Nr. 13.8.1 Gehöft (ODL) Wertfaktor 0

Hierbei handelt es sich um eine vormalig für Reitsportzwecke und Pferdehaltung genutzte Hofstelle im südlichen Bereich des Plangebietes. Die Gebäude – dazu gehören ein Wohnhaus, eine Garage, Reithallen sowie Ställe – werden nicht mehr genutzt und liegen brach. Die Gebäude weisen zahlreiche Öffnungen sowie Spalten auf.

Ebenso werden die gepflasterten Stellplätze, Zuwegungen sowie Bereiche um die Gebäude hierunter zusammengefasst.

Angrenzende Bereiche

Unmittelbar nordöstlich grenzt an den Geltungsbereich die Bundesautobahn A30 an. Dahinter befindet sich großflächig gewerbliche Bebauung. Östlich und westlich angrenzend bestehen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Südlich grenzt an den Geltungsbereich die „Feldstraße“ an. Auch hier bestehen im Anschluss intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten

- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biototypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt.

Im Rahmen einer Erfassung der Brutvögel im Jahre 2018 (IPW 2018), die das vorliegende Plangebiet sowie östlich und westlich angrenzende Flächen (Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes) betrachtete, konnten die gefährdeten Vogelarten Rauchschwalbe und Star als „Revierinhaber“ im Bereich der Hofstelle festgestellt werden. Weitere (stark) gefährdete Arten (Bluthänfling, Graureiher, Kiebitz, Wiesenpieper) sind ausschließlich als Nahrungsgast und/oder Durchzügler festgestellt worden. Ein Revier der auf der Vorwarnliste stehenden Goldammer befand sich weiter östlich des vorliegenden Plangebietes.

Bei der Erfassung der Fledermäuse im Jahre 2018 (DONNING 2018), die ebenfalls für das vorliegende Plangebiet sowie östlich und westlich angrenzende Flächen (Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes) erfolgte, konnten die in Deutschland gefährdeten Arten Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus sowie die stark gefährdete Mopsfledermaus nachgewiesen werden, es gelangen jedoch keine Quartiernachweise. In der Roten Liste Niedersachsens gelten die nachgewiesenen Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus als „stark gefährdet“, die Zwergfledermaus als „gefährdet“ und die Mopsfledermaus als „vom Aussterben bedroht“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Niedersachsens noch auf dem Stand des Jahres 1991 ist, weshalb diese bspw. in der Synopse der Roten Listen der Bundesländer nicht abgebildet wurde, welche zusammen mit der aktuellen Roten Liste Deutschlands (Stand 2019) veröffentlicht worden ist.

Im Rahmen der Biototypenkartierung und der Begehungen der faunistischen Erfassungen ergaben sich darüber hinaus keine zufälligen Funde von weiteren Arten der Roten Listen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit der Strauch-Baumhecke (Biototyp Nr. 2.10.2 – HFM), den Baumreihen (Biototyp 2.13.3 – HBA / 12.4.2 – HEA), dem nährstoffreichen Graben (Biototyp 4.12.3 – FGR) und der Baumgruppe des Siedlungsbereichs (Biototyp 12.4.1 – HEB) Biototypen, die gemäß den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biototypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2019) als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) gelten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s. u.).

Im Jahre 2018 erfolgten zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes Erfassungen der

Brutvögel und Fledermäuse, wobei das vorliegende Plangebiet sowie östlich und westlich angrenzende Flächen (Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes) untersucht worden sind.

Im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung (IPW 2018) lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich folgende 22 Arten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fasan, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Zaunkönig und Zilpzalp. Als aktuell gefährdete Arten der Roten Listen und/oder streng geschützte Arten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes die Arten Bluthänfling, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Star, Turmfalke, Weißstorch und Wiesenpieper nachgewiesen. Davon weisen lediglich die Arten Rauchschnalbe und Star den Status „Revierinhaber“ auf. Die Arten Bluthänfling, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch und Wiesenpieper sind ausschließlich als Nahrungsgast und/oder Durchzügler festgestellt worden. Das Revier der auf der Vorwarnliste stehenden Goldammer befand sich weiter östlich des vorliegenden Plangebietes.

Bei den Erfassungen der Fledermäuse (DONNING 2018) konnten insgesamt folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus. Zusätzlich erfolgten nicht auf Artniveau bestimmbare Nachweise der Gattung *Myotis*. Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING 2018, S. 15): „Die hier dargestellte Fläche [Anm.: gemeint ist der Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, der das vorliegende Plangebiet ebenfalls umfasst] besitzt als Teillebensraum der hier vorkommenden Fledermausarten einen mittleren Wert als Nahrungshabitat, allerdings mit starkem Schwerpunkt im Bereich um die existierende Hofstelle und an der südlich verlaufenden Feldhecke [Anm.: die Hecke befand sich außerhalb des vorliegenden Plangebietes]. Da Fledermäuse auf Grund ihrer Mobilität insgesamt sehr viel größere Landschaftseinheiten für die unterschiedlichen Funktionen nutzen, ist eine tiefer gehende Bewertung von Einzelstrukturen nicht sinnvoll. Eine Nutzung der Gebäudestrukturen oder der vorhandenen Gehölze als Quartierlebensraum wurde nicht festgestellt.“

Darüber hinaus wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Terminen der faunistischen Erfassungen keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen aus dem Jahre 2018 und eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen bilden die Grundlage eines Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Kap. 11.4).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ weist darauf hin, dass von den Planungen unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte. Ca. 260 m nordöstliche bzw. 315 m südlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023). Der nächst

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.10.2022 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

gelegene, im Rahmen der landesweiten Biotoptypenkartierung erfasste wertvolle Bereich (Gebietsnummer: 3710022) liegt ca. 370 m südwestlich entfernt. In ca. 460 m westlicher Entfernung liegt ein weiterer, im Rahmen der landesweiten Biotoptypenkartierung erfasste wertvolle Bereiche (Gebietsnummer: 3710021). Für die Fauna, Gastvögel und Brutvögel wertvolle Bereiche sind im Plangebiet nicht dargestellt. In ca. 500 m westlicher Entfernung befindet sich ein für die Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3610.3/1; Bewertungsstufe: offen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandene Hofstelle mit Brutvorkommen gefährdeter Vogelarten eine Bedeutung im Hinblick auf den Erhalt der Biologischen Vielfalt aufweist. Die übrigen Flächen des Plangebietes unterliegen aufgrund der nordöstlich verlaufenden Autobahn in Teilen einer Vorbelastung und wiesen zudem keine besonderen faunistischen Vorkommen auf. Hierbei handelt es sich daher um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich vornehmlich um ein unversiegeltes, intensiv genutztes Grünland sowie – teils – größere Gehölz- und Heckenstrukturen. Im südlichen Bereich des Plangebietes kommen weitere Flächen in Form von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie vormalig genutzten Gartenbereichen vor. Die Gebäude der Hofstelle einschließlich Zufahrten / Zufahrten und Abstellflächen stellen versiegelte Bereiche dar.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet vornehmlich die Bodentypen „Tiefer Gley“ sowie „Sehr tiefer Podsol-Gley“ sowie „Mittlerer Gley-Podsol“⁴ vorhanden sind. Ein Teilbereich im Nordwesten ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁵ des LBEG als „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit wird gem. NIBIS-Kartenserver⁶ als „hoch“ bzw. „mittel“ (Tiefer Gley) sowie als „niedrig“ (Sehr tiefer Podsol-Gley, Mittlerer Gley-Podsol) eingestuft. Die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung⁷ wird mit „gering gefährdet“ angegeben, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden mit „gering“.

Im NIBIS-Kartenserver⁸ werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2022a): *Bodenkarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2022b): *Suchräume für schutzwürdige Böden BK50*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2022c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2022d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2022e): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Graben sowie ein Folienteich.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver liegen im Plangebiet die Grundwasserneubildungsraten im 30-Jahresmittel⁹ weitestgehend bei >50-100 mm/a sowie >100-150 mm/a. Am nord-westlichen Randbereich wird eine „Grundwasserzehrung“ angegeben. Hiermit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹⁰“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten¹¹ wird als „gering“ angegeben. Somit ist von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete¹² vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete¹³ vorhanden. Risikogebiete außerhalb UESG¹⁴ (§ 78b WHG) liegen ebenfalls im Plangebiet nicht vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Allgemeinen dient Offenland, wie das im Plangebiet vorliegende Grünland, der Kaltluftbildung. Offenland weist dann eine besondere Bedeutung auf, wenn die dort produzierte Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatursausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen (Frischluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet wird von Grünland sowie Gehölz- und Heckenstrukturen und einem vormalig für Reitsportzwecke genutzten Gehöft geprägt. Die linearen Gehölzbestände haben eine gewisse strukturierende Funktion und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Als Vorbelastung ist die nördlich anschließende Autobahn A30 zu nennen. Das Plangebiet weist unter

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2022f): *Grundwasserneubildung mGROWA22 1:50.000 - Grundwasserneubildung 1991-2020*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹¹ NIBIS®-Kartenserver (2022f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.10.2022 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.10.2022 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.10.2022 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Berücksichtigung der Vorbelastung insgesamt eine eher durchschnittliche Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Das im Plangebiet gelegene Gehöft und die dazugehörigen Gebäude mit Nebenanlagen sind als sonstige Sachgüter zu betrachten. Diese werden größtenteils überplant bzw. abgerissen.

Kultur- oder weitere sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren und mittleren Umfeld sind keine Schutzgebiete des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Ems" (EU-Kennzahl: 2809-331) liegt rund 2,2 km westlich des Plangebietes. Insofern ist keine Betroffenheit von Schutzgebieten des Europäischen Netzes – Natura 2000 zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Innerhalb der Geltungsbereiche kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planungen aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust der Gehölzstrukturen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von den vorliegenden Bauleitplänen ausgehen können bzw. denen die Bauleitpläne ausgesetzt sind. Die Fläche wird derzeit vor allem landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwas-

ser sind nicht zu erwarten, da die Geltungsbereiche außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zukünftig Störfallbetriebe ansiedeln werden. Im vorliegenden Fall wird jedoch davon ausgegangen, dass die Belange im Hinblick auf Störfallbetriebe im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt werden.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm durch die vorliegende Planung und auf das Plangebiet einwirkendem Verkehrslärm zu rechnen. Bezüglich der Lärmsituation im B-Plan Nr. 114 wurde eine Schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2023). Demnach ist unter Berücksichtigung der in der Schalltechnischen Beurteilung angeführten Ausführungen / Formulierungen nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - auszugehen.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artenkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen /

Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/Hallen, Verkehrsflächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschritten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
(optionale Untergliederung)	den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbe- reich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Des Weiteren liegen schalltechnische Vorbelastungen durch die angrenzende Bundesautobahn A 30 und dahinterliegende Gewerbe-/ Industrieflächen vor. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 2023) an, die die Grundlage der im Bebauungsplan Nr. 114 festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige gewerbliche Nutzung darstellt. Unter Berücksichtigung der dort formulierten Ausführungen ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**Anlage- und Baubedingte Auswirkungen**

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind die Überplanung von Grünlandflächen, Gehölzbeständen (Strauch-Baumhecke, Baumreihen, Baumgruppen, Ziergebüsche), halbruderalen Gras- und Staudenfluren, eines (vormaligen) Hausgartens sowie eines Grabens zu nennen. Die Überplanung dieser Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z. B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Darüber hinaus geht mit der Umsetzung der Planung der Verlust von Brutplätzen der gefährdeten Vogelarten Rauchschnalbe und Star einher. Diese werden über CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) kompensiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung. Diese werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine gewisse Vorbelastung besteht insbesondere bereits durch die Autobahn A 30. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Reviere gefährdeter Vogelarten werden anlagebedingt entfallen und extern mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Weitere faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erheblich betroffen. Dennoch werden sich die betriebsbedingten Störungen mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation vergrößern bzw. weiter ausdehnen (von dem östlich gelegenen, planungsrechtlich abgesicherten aber nur in Teilen bereits in Umsetzung befindlichen Gewerbegebiet aus gesehen insbesondere nach Westen).

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit der Strauch-Baumhecke (Biototyp Nr. 2.10.2 – HFM), den Baumreihen (Biototyp 2.13.3 – HBA / 12.4.2 – HEA), dem nährstoffreichen Graben (Biototyp 4.12.3 – FGR) und der Baumgruppe des Siedlungsbereichs (Biototyp 12.4.1 – HEB) Biototypen betroffen, die gemäß den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biototypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2019) als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) gelten. Die Überplanung der im Plangebiet vorhandenen Biototypen ist als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen – diese werden bis zum Satzungsbeschluss genannt - ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Bezüglich der westlich bzw. südwestlich gelegenen besonders geschützten Biotope ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, weshalb die Art der sich später ansiedelnden Betriebe/Nutzungen (insbesondere im Hinblick auf besonders stickstoffemittierende Betriebe) nicht bekannt ist. Ob erhebliche Auswirkungen auf diese Biotope zu erwarten sind, ist ggf. im Zuge des späteren Bauantrages zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Biotope zu erwarten.

Von der Planung sind Niststandorte der gefährdeten Vogelarten Rauchschwalbe und Star betroffen. Der Verlust der Reviere dieser Arten wird über externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage von im Jahre 2018 durchgeführten Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Anhang, Kap. 11.4). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über verschiedene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche**Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Geltungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 11,45 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit den vorliegenden Planungen innerhalb des Geltungsbereiches eine Versiegelung von Flächen in Höhe von ca. 8,46 ha bzw. eine zusätzliche Neuver-

siegelung von Flächen in Höhe von ca. 6,49 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten und einer Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 2,99 ha. Die vorliegenden Planungen bedingen in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung nicht abschließend geklärt sind. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf da Schutzgut Fläche sind aber nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt ca. 6,49 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt mit dem Teilbereich im Nordwesten mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ein (kleinflächiger) Bereich mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes bestehen gem. dem NIBIS-Kartenserver weitere großflächige Bodenstandorte mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Daher werden nach Umsetzung der vorliegenden Planung im Umfeld weiterhin großflächig Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit vorhanden sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung nicht abschließend geklärt sind. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf da Schutzgut Boden sind aber nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von >50-100 mm/a bzw. >100-150 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate innerhalb des Plangebietes. Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Konzeption wird die ordnungsgemäße Schmutzwasser- und die schadlose Regenwasserableitung nachgewiesen. Das anfallende Oberflächenwasser soll über ein Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebietes abgeleitet werden. Vor Einmündung ist eine Vorreinigung vorzuschalten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Gewerbegebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Daher ist insgesamt nicht mit Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die vorliegenden Planungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung nicht abschließend geklärt sind. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aber nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planungen gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Aufgrund des Betriebs von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für die vorliegenden Planungen können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planungen kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf die Geltungsbereiche weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von den Planungen betroffen sind. Die linearen Gehölzbestände haben eine gewisse strukturierende Funktion und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, diese werden überplant. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Bundesautobahn A 30 sowie der Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ist jedoch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das im Plangebiet gelegene Gehöft und die dazugehörigen Gebäude mit Nebenanlagen sind als sonstige Sachgüter zu betrachten. Diese werden größtenteils überplant bzw. abgerissen. Kultur- und weitere sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. Durch die geplante Erweiterung der gewerblichen Nutzung werden sich die betriebsbedingten Störungen gegenüber der bestehenden Situation vergrößern bzw. weiter ausdehnen. 	I	Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Mit Ausnahme der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Reviere gefährdeter Vogelarten, die bereits anlagebedingt entfallen und extern kompensiert werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine faunistischen Funktionsbereiche besonderer Bedeutung erheblich betroffen. Eine Vorbelastung besteht insbesondere bereits durch die Autobahn A 30. Weiterhin sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> Boden: Großflächiger Verlust von Boden aufgrund der vorbereiteten Versiegelungsmöglichkeiten. 	II	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Des Weiteren wirkt Verkehrslärm auf das Plangebiet ein. 	I	Unter Berücksichtigung der in der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2023) formulierten Ausführungen ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: Es kommt zur großflächigen Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. 	I	Es handelt sich vor allem um durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägte Flächen, die nur begrenzt ökologische Funktionen einnehmen können.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Die Neuversiegelung führt zum Verlust von Infiltrationsraum. 	I	Innerhalb des Plangebietes liegt kein Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Es besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate. 	I	Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Konzeption und des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. geht mit der vorliegenden Planung keine signifikant erhöhte Gefährdung der Grundwasserqualität einher.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Die Gehölzstrukturen haben für das Landschaftsbild eine gewisse positive Wirkung als gliedernde Elemente. 	I	Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ist von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Infiltrationsraum (Schutzgut Wasser) und Bodenfunktionen (Schutzgut Boden) sowie den Verlust der Gehölzstrukturen bedingt. Letztere nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für das Landschaftsbild wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen/Festsetzungen der Bauleitpläne. Bei den vorliegenden Planungen handelt es sich um sog. „Angebotsplanungen“. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Hinsichtlich Lärm wird auf die Schalltechnische Beurteilung (IPW 2023) verwiesen. Unter Berücksichtigung der in dieser formulierten Ausführungen ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den vorliegenden Planungen um sogenannte „Angebotsplanungen“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftliche aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Der B-Plan Nr. 114 ist Bestandteil des großräumigen Industrie-/ Gewerbegebietes „Holsterfeld“. Insgesamt stellen sich dieses Industrie-/Gewerbegebiet und seine dazugehörigen Bebauungspläne als kumulierende Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des damit einhergehenden Verlustes von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, von Infiltrationsraum und Bodenfunktionen dar.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegenden Planungen vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planungen möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, die Geltungsbereiche betreffender oder von den Geltungsbereichen ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt. Bezüglich der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die Belange einer ggf. möglichen Ansiedlung von Störfallbetrieben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Es besteht keine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den vorliegenden Planungen um sogenannte „Angebotsplanungen“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben (vgl. auch Kapitel 1.4).

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Die vorliegende Planung hat die Ausweisung gewerblich genutzter Flächen nahe der Bundesautobahn A 30 und eines bestehenden Gewerbegebietes zum Ziel. Somit wird im vorliegenden Fall ein vorbelasteter Standort genutzt und eine weitere Zersiedelung der „freien“ Landschaft durch die Konzentration entlang der Autobahn verhindert. Die technische und verkehrliche Infrastruktureinrichtung kann wirtschaftlicher genutzt werden und muss nicht, wie bei einem neuen, von bestehenden Gewerbebeständen abgelegenen Standort, mit hohem technischem und finanziellem Aufwand neu erstellt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das Können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Telefon: 0441/799-2120, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Kap. 11.4). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung über folgende Maßnahmen abgewendet werden kann:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Der betroffene Gebäudebestand ist unmittelbar vor den Abrissarbeiten durch eine fledermauskundige Person im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Individuen oder Lebensstätten aus der Artgruppe der Fledermäuse zu begutachten. Beim Fund oder Nachweis von Individuen oder Lebensstätten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/ Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen. Sofern die Abrissarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen, sind die betroffenen Gebäude darüber hinaus zuvor auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten die Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen, das Abschieben von Oberboden oder das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

CEF-Maßnahmen:

- Star: Der Verlust eines Brutplatzes des Stares ist durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen (Starenkästen/-höhlen mit Fluglochweiten von ca. 45 mm) vor dem Eingriff in die Lebensstätte im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - Die Nisthilfen sind an Bäumen und/oder Gebäuden in einer Höhe von ca. 4 m, mit freiem Anflug und in wettergeschützter Lage anzubringen.

- Im Umfeld der Nisthilfen (bis ca. 200-500 m) sollte kurzrasiges, vorzugsweise beweidetes Grünland als Nahrungshabitat bestehen.
- Es ist eine jährliche Kontrolle im Winter auf Funktionsfähigkeit durchzuführen. In diesem Rahmen sind die Nisthilfen ebenfalls zu reinigen.

Die Gemeinde Salzbergen beabsichtigt, die Nisthilfen innerhalb eines Baumbestandes südlich des Plangebietes anzubringen (Gemarkung Holsten, Flur 24, Flurstück 20).

- **Rauchschwalbe:** Der Verlust von 6 Niststandorten der Rauchschwalbe ist durch das Anbieten von Ersatz-Nistplätzen in landwirtschaftlichen Gebäuden, insbesondere Viehställen, im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - Als Nistplatzangebot kommt das Aufhängen von artspezifisch geeigneten Nisthilfen (Typ: Halbschale mit ca. 16 cm Durchmesser), das Anbringen von Nistsimsen (Bretter mit Seitenlängen von ca. 15 x 15 cm) oder die Anlage von Nistnischen in Wänden in Betracht.
 - Diese werden in Deckennähe des Raumes (≥ 2 m) mit einem Abstand der Oberkante zur Decke von ca. 15 cm angebracht.
 - Die Nisthilfen sind möglichst weit auseinander zu legen und so zu verteilen, dass zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht.
 - Die genutzten Stellen müssen möglichst wenig Zugluft aufweisen und für die Tiere zur Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) zugänglich bleiben.
 - Im Umfeld der Nisthilfen müssen insektenreiche Nahrungshabitate wie Viehweiden oder Gewässer bestehen.

Die Gemeinde Salzbergen beabsichtigt, die Nisthilfen im Bereich einer Hofstelle westlich des Plangebietes anzubringen (Gemarkung Holsten, Flur 28, Flurstücke 19 u. 21). Zur rechtlichen Sicherung sind entsprechende Verträge zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer abzuschließen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb der Geltungsbereiche nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Gewerbegebiet**Wertfaktor 1**

Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 im Gewerbegebiet werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind wie Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Regenrückhaltebecken**Wertfaktor 1**

Am nördlichen Randbereich des Plangebietes wird ein Regenrückhaltebecken angelegt. Da die genaue Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens nicht klar ist, wird von einer gering naturnahen Herrichtung der Fläche ausgegangen und ein Wertfaktor von 1 angenommen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 181.079 WE** (vgl. Kapitel 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Gemeinde weist geeignete über folgende Flächen nach:

- Maßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten im Kompensationsflächenpool Heidfeld,
- Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen, Fläche Nr. 1 „Heidfeld“.

Nähere Ausführungen sh. Kapitel 11.3.4.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen

- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁵.

Die Gemeinde Salzbergen wird die, durch die an den Planungen beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planungen gilt für den Geltungsbereich die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ des wirksamen Flächennutzungsplans. Ein Bebauungsplan liegt für den Geltungsbereich derzeit nicht vor. Vor diesem Hintergrund würden die vorhandenen Biotoptypen bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen weiterhin wahrnehmen. Eine spätere Weiterentwicklung des Gewerbestandortes „Holsterfeld“ wäre vor dem Hintergrund der Darstellung als gewerbliche Baufläche jedoch nicht auszuschließen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Alternativen hinsichtlich der inneren Erschließung und/oder Flächenaufteilung liegen für den vorliegenden Bauleitplan nicht vor.

Hinsichtlich der Standortwahl des Gewerbegebietes lagen ebenfalls keine Alternativen vor, da eine Erweiterung des bestehenden Industrie-/ Gewerbestandortes „Holsterfeld“ angestrebt wird und in den planungsrechtlich abgesicherten Gewerbegebieten bereits alle Bauflächen vergeben bzw. aufgrund von Erweiterungsoptionen vorhandener Betriebe nicht für die Ansiedlung neuer Betriebe verfügbar sind. Des Weiteren werden die vorliegenden Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits als Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.

Weitere Alternativen wurden nicht geprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

¹⁵ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der geplanten Ausweisung von Gewerbegebieten, Straßenverkehrsflächen und einem Regenrückhaltebecken sind Flächen betroffen, die derzeit vor allem landwirtschaftlich (Intensivgrünland) genutzt werden. Darüber hinaus werden mehrere Gehölzbestände, ein Graben, halbruderale Gras-/Staudenfluren sowie eine vormalige Reitsportanlage überplant. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude weisen eine Funktion als Niststandort für die gefährdeten Vogelarten Rauchschwalbe und Star auf.

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Gehölzstrukturen (Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die großflächige Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der angedachten Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage von Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen aus dem Jahre 2018 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen (Artenschutzbeitrag, sh. Kap. 11.4). Konkret betroffen sind im vorliegenden Fall Niststandorte der gefährdeten Vogelarten Rauchschwalbe und Star. Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG abzuwenden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ einzuhalten (sh. Kap. 5). Unter Beachtung dieser Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist nach derzeitiger Einschätzung keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNATSCHG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) (1). *Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).*

12. BImSCHV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DONNING (2018): *Erfassung von Fledermäusen in Salzbergen – OT Holsterfeld im Rahmen des B- Plan Nr. 90.*

DRACHENFELS, O. v. (2019). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung.* – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, März 2021.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): *Gemeinde Salzbergen – Bebauungsplan Nr. 90 „Industriegebiet Holsterfeld - West“ - Parallel 48. Änd. FNP – Brutvogelerfassung*

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2023). *Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld – West, 1. Erweiterung“ – Schalltechnische Beurteilung.*

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021.* Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland.* Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland.* Stand: 2001, Meppen.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022b): *Suchräume für schutzwürdige Böden BK50*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022f): *Grundwasserneubildung mGROWA22 1:50.000 - Grundwasserneubildung 1991-2020*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2022g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.10.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf.

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.10.2022 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STÜER B. & SAILER A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 5 beschrieben.

Die Biototypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2021) erfolgt in Kapitel 3.2.

Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Bestand gemäß B-Plan Nr. 90			
Gewerbegebiet (GRZ 0,8); Gesamtfläche: ca. 11.705 m ²			
- Versiegelung (80 %)	9.364	0	0
- Freiflächen (20 %), davon	(2.341)		
- Anpflanzflächen	900	2	1.800
- Sonstige Freiflächen	1.441	1	1.441
Bestand außerhalb B-Plan Nr. 90 (= Bestand im zukünftigen B-Plan Nr. 114)			
Nr. 2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	2.557	3	7.671
Nr. 2.13.3 Baumreihe (HBA)	1.232	3	3.696
Nr. 4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	1.254	2	2.508
Nr. 4.22.9 Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)	85	1	85
Nr. 9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI/GIb)	62.537	2	125.074
Nr. 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	20.543	3	61.629
Nr. 12.2 Ziergebüsch/-hecke (BZ)	231	2	462
Nr. 12.4.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	2.389	2	4.778
12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)	200	2	400
Nr. 12.6 Hausgarten (PH)	1.440	1	1.440
Nr. 13.8.1 Gehöft (ODL)	10.317	0	0
Gesamt:	114.490		210.984

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **210.984 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb der Geltungsbereiche

Den innerhalb der Geltungsbereiche vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Gewerbegebiet (GRZ 0,8); Gesamtfläche: ca. 96.150 m ²			
- Versiegelung (80 %)	76.920	0	0
- Freiflächen (20 %)	19.230	1	19.230
(Straßen-)Verkehrsflächen	7.665	0	0
Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)	10.675	1	10.675
Gesamt:	114.490		29.905

Insgesamt wird im Geltungsbereich ein geplanter Flächenwert von **29.905 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 210.984 \text{ WE} & - & 29.905 \text{ WE} & = & 181.079 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **181.079 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Das ökologische Kompensationsdefizit kann nicht vollständig über den eigenen Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen abgedeckt werden. Daher werden vor Rechtskraft des Bebauungsplanes insgesamt 181.000 Werteinheiten bei den Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Ankum) erworben. Diese Werteinheiten wurden über die umgesetzten Maßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten im Kompensationsflächenpool Heidfeld (Erläuterung s.u.) generiert und der Gemeinde Salzbergen mit Abschluss eines Vertrages zur Verfügung gestellt.

Die restlichen 79 Werteinheiten werden aus dem eigenen Ersatzflächenpool der Gemeinde Salzbergen, Fläche Nr. 1 „Heidfeld“ nachgewiesen, auf der noch 2.854 Werteinheiten zur Verfügung stehen.

Durch den Ankauf und durch die noch zur Verfügung stehenden Werteinheiten auf der Fläche Nr. 1 „Heidfeld“, können die durch vorliegende Planung bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft (181.079 Werteinheiten) vollständig kompensiert werden.

Kurzbeschreibung zum Kompensationsflächenpool Heidfeld:

Der Kompensationsflächenpool Heidfeld liegt auf der Landkreisgrenze zwischen der Grafschaft Bentheim (Gemeinde Engden) und dem Emsland (Gemeinde Emsbüren), wobei sich der überwiegende Anteil in der Grafschaft Bentheim befindet. Das Waldgebiet grenzt direkt an die Autobahn A 31 und befindet sich zwischen den Ortschaften Schüttorf und Emsbüren.

Gem. MEISEL 1961 liegt der Kompensationsflächenpool in der naturräumlichen Region "Ems-Hunte-Geest und Dümmer - Geestniederung", Haupteinheit „Nordhorn - Bentheimer Sandgebiet“, Einheit „Nordhorner Talsand - Gebiet“, Untereinheit 580.06 „Nordhorn - Engdener Moor- und Sandland“.

Das ca. 202 ha große Waldgebiet ist geschützt als Naturschutzgebiet NSG WE 241 „Heidfeld“ und steht im Eigentum der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten.

Der weit überwiegende Teil der Flächen ist mit Kiefern bestockt. Weitere, größere Flächenanteile nehmen mehrere Eichen-Mischwälder feuchter Standorte, Fichtenforste, Jungbestände und Pionierwälder aus Birke ein. Erwähnenswert sind u. a. mehrere Bereiche mit kleineren Feuchtbiotopen (naturnahes Stillgewässer mit Verlandungsbereich, Pfeifengras-Moordegenerationsstadien, Feuchtgebüsche) und der Ahlder Bach mit seinen angrenzenden Grünländern. Zwei Teilbereiche von insgesamt ca. 42,3 ha Größe werden bereits seit längerer Zeit der natürlichen Sukzession überlassen („Naturwald“). Auf Teilflächen wurden bereits in der Vergangenheit Kompensationsmaßnahmen umgesetzt (ca. 5,7 ha). Einige Grünlandflächen (ca. 2,8 ha), die an den Ahlder Bach angrenzen, werden naturnah bewirtschaftet (Vertragsnaturschutz / EU-Grünlandprämie). In diesen Flächen ist eine Aufwertung durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr möglich.

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes werden auf den übrigen ca. 150 ha Waldfläche in den nächsten 15 bis 20 Jahren naturschutzfachliche Aufwertungen umgesetzt, die über die Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung und des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung der niedersächsischen Landesforsten hinausgehen.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁶ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁷

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

¹⁶ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁷ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

ANHANG

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

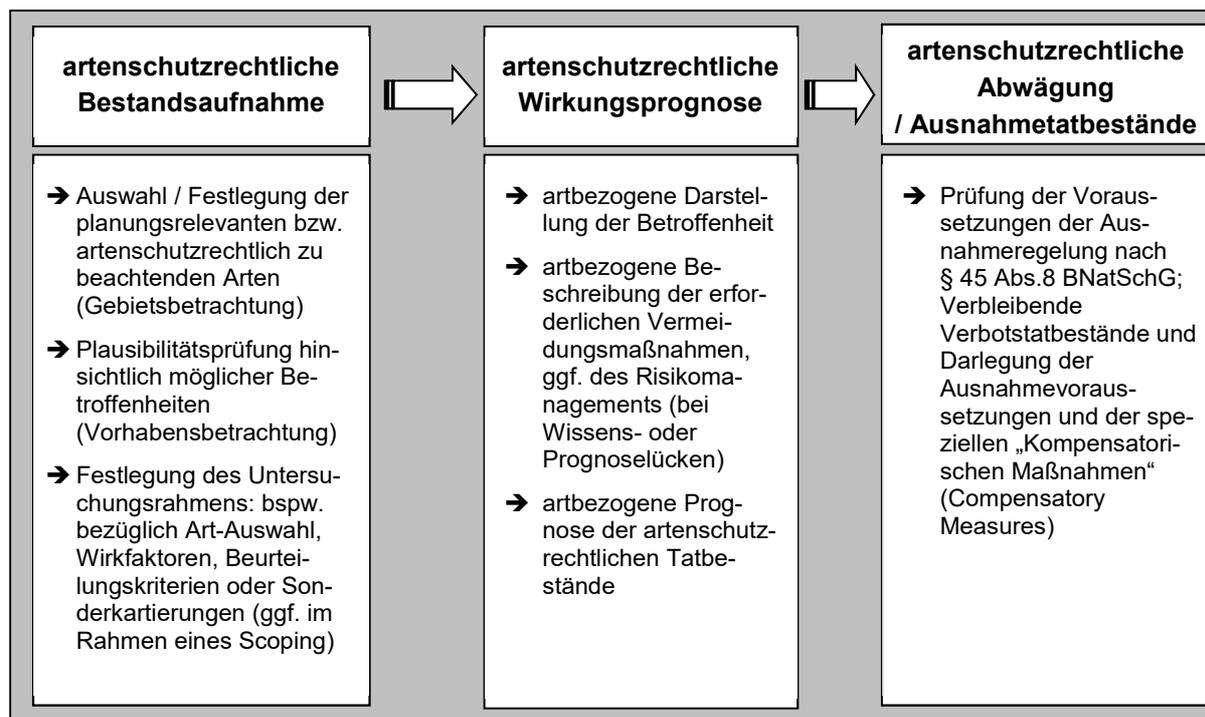
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Biototypen-Bestand und angrenzende Strukturen wurden am 12.10.2022 erfasst. Die entsprechende Bestandsbeschreibung kann dem Kapitel 3.2 des Umweltberichtes entnommen werden. Im Anhang des Umweltberichtes (Kapitel 11.5) befindet sich ein dazugehöriger Bestandsplan.

Die Nähe zur Bundesautobahn 30, die Nutzungshistorie des Plangebietes sowie innerhalb des Plangebietes im Bereich einer Reithalle bereits erfolgende Umbaumaßnahmen (weitere Ortsbegehung am 30.01.2023) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche usw.). Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁸ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind. Die nächstgelegene Fläche dieser Art liegt ca. 500 m westlich des Plangebietes (für Brutvögel wertvoller Bereich mit aktuell offener Bewertungseinstufung).

¹⁸ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.02.2023 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

Für den östlich angrenzenden und teilweise innerhalb des vorliegenden Plangebietes gelegenen Bebauungsplan Nr. 90 „Industriegebiet Holsterfeld-West“ sowie die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 erfolgte 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Änderungsbereich den Bebauungsplan Nr. 90, das vorliegende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 sowie eine westlich daran angrenzende Fläche umfasste, erfolgten im Jahre 2018 Erfassungen der Brutvögel (IPW 2018¹⁹) und Fledermäuse (DONNING 2018²⁰). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.



Abbildung 1: Blick auf den südlichen Gebäudekomplex der Hofstelle (Oktober 2022).

¹⁹ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): *Gemeinde Salzbergen – Bebauungsplan Nr. 90 „Industriegebiet Holsterfeld - West“ - Parallel 48. Änd. FNP – Brutvogelerfassung.*

²⁰ DONNING (2018): *Erfassung von Fledermäusen in Salzbergen – OT Holsterfeld im Rahmen des B- Plan Nr. 90.*



Abbildung 2: Blick auf einen Teil der nördlich gelegenen Grünlandflächen (Oktober 2022).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen²¹ (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz²² sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	<u>Ergebnis der Fledermaus-Erfassung:</u> Sicherer Nachweis von 6 Arten, zzgl. unbestimmte Individuen der Gattung <i>Myotis</i> . Quartiere, Flugstraßen oder essentielle Nahrungshabitate wurden innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum

²¹ NLWKN, Hrsg. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.

²² NLWKN, Hrsg. (2011): *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.

ANHANG

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020 ²³)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Erfassung:</u> Nachweis von insgesamt 34 Arten, davon 22 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierlings-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen)

²³ ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V.* – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
<i>Weichtiere</i>		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für beide Artgruppen erfolgten im Jahre 2018 Erfassungen, die für das vorliegende Plangebiet sowie östlich und westlich angrenzende Flächen durchgeführt wurden. Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes inkl. Erschließungsstraße zur Erweiterung der östlich bereits planungsrechtlich abgesicherten Gewerbeflächen in Richtung Westen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Eine Vorbelastung besteht bereits durch die nahe gelegene Autobahn.

Anlagebedingt kommt es zu einem weitgehenden Abriss des vorhandenen Gebäudekomplexes der Hofstelle im Süden des Plangebietes. Eine Reithalle im Südwesten des Plangebietes soll nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen bleiben und einer gewerblichen Nachnutzung zugeführt werden, wobei die erforderlichen Umbaumaßnahmen aktuell (30.01.2023) bereits erfolgen. Darüber hinaus gehen mit Umsetzung der vorliegenden Planung die Intensivgrünlandflächen im nördlichen Plangebietsteil, ein Entwässerungsgraben, verschiedene Gehölzbestände und Gras-/Staudenfluren sowie weitere Grünanlagen im Bereich der Hofstelle verloren. Die vorhandenen Habitatstrukturen werden durch eine gewerbliche Nutzung ersetzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der Nähe zur Autobahn um einen (zumindest in Teilen) vorbelasteten Bereich.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Jahre 2018 erfolgten für das vorliegende Plangebiet sowie östlich und westlich angrenzende Flächen (Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes) fledermauskundliche Untersuchungen durch DONNING (2018). Insgesamt konnten dabei folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Zusätzlich erfolgten nicht auf Artniveau bestimmbare Nachweise der Gattung *Myotis*. Detaillierte Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (DONNING 2018) entnommen werden.

Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING 2018, S. 15): *„Die hier dargestellte Fläche [Anm.: gemeint ist der Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, der das vorliegende Plangebiet ebenfalls umfasst] besitzt als Teillebensraum der hier vorkommenden Fledermausarten einen mittleren Wert als Nahrungshabitat, allerdings mit starkem Schwerpunkt im Bereich um die existierende Hofstelle und an der südlich verlaufenden Feldhecke [Anm.: die Hecke befand sich außerhalb des vorliegenden Plangebietes]. Da Fledermäuse auf Grund ihrer Mobilität insgesamt sehr viel größere Landschaftseinheiten für die unterschiedlichen Funktionen nutzen, ist eine tiefer gehende Bewertung von Einzelstrukturen nicht sinnvoll. Eine Nutzung der Gebäudestrukturen oder der vorhandenen Gehölze als Quartierlebensraum wurde nicht festgestellt.“*

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Innerhalb des Plangebietes wur-

den im Rahmen der Erfassungen 2018 keine Quartierstandorte festgestellt. Von Abrissarbeiten betroffene Gebäude(-teile) sind dennoch unmittelbar vor dem Gebäudeabriss durch eine fledermauskundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In den vorhandenen Gehölzbeständen konnten ebenfalls keine Quartiere nachgewiesen werden. Einzeltiere nutzen jedoch auch bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Notwendige Baumfällarbeiten sind daher, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Bedeutende Habitatstrukturen wurden innerhalb des Plangebietes im Rahmen der Erfassung 2018 nicht nachgewiesen. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Fledermausarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung vor dem Hintergrund der Erfassungsergebnisse 2018 sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Essentielle Jagdlebensräume, Flugrouten besonderer Bedeutung oder Quartierstandorte wurden im Rahmen der Erfassung 2018 innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen. Eine potentielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch ggf. für Einzeltiere gegeben, die im Sommer bspw. bereits kleinere Stammsrisse als Tagesschlafplatz nutzen können. Bei Einzeltieren besteht jedoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Weiterhin sind die von Abrissarbeiten betroffenen Gebäude(-teile) zur Vermeidung des Tötungsverbot (sh. Punkt 1) unmittelbar vor dem Gebäudeabriss durch eine fledermauskundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Hinweise auf Quartiernutzungen festgestellt, kann sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen ergeben (bspw. Aufhängen von Fledermauskästen vor dem Eingriff).

Fazit:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)²⁴ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLStBV 2011)²⁵. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“*²⁶.

Im Jahre 2018 erfolgte für das vorliegende Plangebiet sowie östlich und westlich angrenzende Flächen (Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes) eine Erfassung der Brutvögel. Als Ergebnis der Brutvogel-Erfassung 2018 lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie das unmittelbare Umfeld) insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich folgende 22 Arten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fasan, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als aktuell gefährdete Arten der Roten Listen (RYSILAVY et al. 2020²⁷, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022²⁸) und/oder streng geschützte Arten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes die Arten Bluthänfling, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke, Weißstorch und Wiesenpieper nachgewiesen. Davon weisen lediglich die Arten Rauchschwalbe und Star den Status „Revierinhaber“ auf. Die Arten Bluthänfling, Graureiher, Kiebitz,

²⁴ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

²⁵ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

²⁶ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

²⁷ RYSILAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

²⁸ KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch und Wiesenpieper sind ausschließlich als Nahrungsgast und/oder Durchzügler festgestellt worden. Das Revier der auf der Vorwarnliste stehenden Goldammer befand sich weiter östlich des vorliegenden Plangebietes.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einem Verlust verschiedener Vegetationsstrukturen (Grünland, Gehölzbestände, Gras-/Staudenfluren, sonstige Grünflächen) sowie einem weitgehenden Abriss der vorhandenen Hofstelle. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen Gehölzrodungen und Baumfällungen sowie die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison erfolgen (s. u.). Gleiches gilt für die geplanten Abrissarbeiten.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (sh. Punkt 3) nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Von den gefährdeten Arten Rauchschwalbe und Star wurden bei der Erfassung 2018 im Bereich der überplanten Hofstelle Reviere festgestellt. An den Nebengebäuden lag ein Brutverdacht des Stares vor, die Rauchschwalbe wurde als Revierinhaber mit mehreren Brutpaaren in den Stallanlagen nachgewiesen. Im Rahmen der Erfassung 2018 wurde keine Gebäudekontrolle zur Zählung besetzter Rauchschwalben-Nester durchgeführt, um die genaue Anzahl an anwesenden Brutpaaren zu ermitteln. Aus diesem Grund erfolgte am 30.01.2023 eine Gebäudekontrolle (IPW 2023²⁹). Dabei ließ sich festhalten, dass innerhalb der überprüften Gebäude insgesamt 6 Nester festgestellt wurden, bei denen eine in jüngster Zeit erfolgte Nutzung durch die Rauchschwalbe nicht ausgeschlossen werden konnte. Der weitgehende Abriss der Hofstelle bedingt somit einen Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dieser Arten. Dieser Verlust ist mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) vor dem Eingriff in die Lebensstätte zu kompensieren. Die Lebensraumansprüche der Arten sind gut bekannt, vorgezogene Maßnahmen können daher eine hohe Prognosesicherheit aufweisen.

Im Falle des Stares wird der Verlust eines Revieres bedingt. Für den Star kommt das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen in Form von Starenkästen/-höhlen (Nisthilfen mit Fluglochweiten von ca. 45 mm) im Verhältnis 1:3 an Bäumen und/oder Gebäuden in Betracht. Diese

²⁹ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2023): *Gemeinde Salzbergen – Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld - West, 1. Erweiterung“ – Begehungsprotokoll: Gebäudekontrolle Rauchschwalben.*

sind in einer Höhe von ca. 4 m mit freiem Anflug und in wettergeschützter Lage anzubringen. Im Umfeld der Nisthilfen (bis ca. 200-500 m) sollte kurzrasiges, vorzugsweise beweidetes Grünland als Nahrungshabitat bestehen. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt, die Maßnahme ist kurzfristig herstellbar und die Wirksamkeit der Maßnahme belegt.

Nach derzeitiger Einschätzung kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.

Für die Rauchschwalbe ist von einem Verlust von insgesamt 6 Revieren auszugehen. Als Ersatz für die Niststandorte sind im Verhältnis 1:2 artspezifisch geeignete Nisthilfen in landwirtschaftlichen Gebäuden, insbesondere Viehställen anzubieten (Typ: Halbschale mit ca. 16 cm Durchmesser), alternativ können auch Nistsimse angebracht (Bretter mit Seitenlängen ca. 15 x 15 cm) oder Nistnischen in Wänden angelegt werden. Diese werden in Deckennähe des Raumes (≥ 2 m) mit einem Abstand der Oberkante zur Decke von ca. 15 cm angebracht. Die Nisthilfen sind möglichst weit auseinander zu legen und so zu verteilen, dass zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht. Zudem müssen die zur Anbringung genutzten Stellen möglichst wenig Zugluft aufweisen und die Niststandorte müssen für die Tiere zur Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) zugänglich bleiben. Die Gefahr, Kunstnester an ungeeigneten Orten aufzuhängen, lässt sich vermindern, wenn man sie dort anbringt, wo ältere, defekte Naturnester oder deren Spuren auf Standorte hinweisen, die von den Vögeln selber ausgewählt worden sind. Im Umfeld der angebrachten Nisthilfen müssen insektenreiche Nahrungshabitats wie Viehweiden oder Gewässer bestehen. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt, die Maßnahme ist kurzfristig herstellbar und die Wirksamkeit der Maßnahme belegt.

Nach derzeitiger Einschätzung kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.

Bezüglich der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, die das Plangebiet oder Teile des Plangebietes lediglich als Nahrungshabitat nutzen, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche³⁰. Da es sich bei den betroffenen Flächen für diese Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitats dieser Arten.

Für die Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes). Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s. o.).

³⁰ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

11.4.4 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 114 bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme einer Hofstelle mit dazugehörigen Grünanlagen, verschiedener Gehölzbestände, von Gras-/Staudenfluren sowie Grünlandflächen nahe der Autobahn A 30. Mit der Umsetzung der Planung geht ein weitgehender Abriss des Gebäudebestandes einer Hofstelle einher. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage von Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen aus dem Jahre 2018 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Konkret betroffen sind im vorliegenden Fall die gefährdeten Vogelarten Rauchschwalbe und Star. Zur Ermittlung der Anzahl betroffener Rauchschwalben-Reviere erfolgte im Januar 2023 zusätzlich eine Gebäudekontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Maßnahmen abgewendet werden kann:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Der betroffene Gebäudebestand ist unmittelbar vor den Abrissarbeiten durch eine fledermauskundige Person im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Individuen oder Lebensstätten aus der Artgruppe der Fledermäuse zu begutachten. Beim Fund oder Nachweis von Individuen oder Lebensstätten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/ Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen. Sofern die Abrissarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen, sind die betroffenen Gebäude darüber hinaus zuvor auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten die Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen, das Abschieben von Oberboden oder das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb der vorgenannten

Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

CEF-Maßnahmen:

- Star: Der Verlust eines Brutplatzes des Stares ist durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen (Starenkästen/-höhlen mit Fluglochweiten von ca. 45 mm) vor dem Eingriff in die Lebensstätte im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - Die Nisthilfen sind an Bäumen und/oder Gebäuden in einer Höhe von ca. 4 m, mit freiem Anflug und in wettergeschützter Lage anzubringen.
 - Im Umfeld der Nisthilfen (bis ca. 200-500 m) sollte kurzrasiges, vorzugsweise beweidetes Grünland als Nahrungshabitat bestehen.
 - Es ist eine jährliche Kontrolle im Winter auf Funktionsfähigkeit durchzuführen. In diesem Rahmen sind die Nisthilfen ebenfalls zu reinigen.

Die Gemeinde Salzbergen beabsichtigt, die Nisthilfen innerhalb eines Baumbestandes südlich des Plangebietes anzubringen (Gemarkung Holsten, Flur 24, Flurstück 20).

- Rauchschwalbe: Der Verlust von 6 Niststandorten der Rauchschwalbe ist durch das Anbieten von Ersatz-Nistplätzen in landwirtschaftlichen Gebäuden, insbesondere Viehställen, im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - Als Nistplatzangebot kommt das Aufhängen von artspezifisch geeigneten Nisthilfen (Typ: Halbschale mit ca. 16 cm Durchmesser), das Anbringen von Nistsimsen (Bretter mit Seitenlängen von ca. 15 x 15 cm) oder die Anlage von Nistnischen in Wänden in Betracht.
 - Diese werden in Deckennähe des Raumes (≥ 2 m) mit einem Abstand der Oberkante zur Decke von ca. 15 cm angebracht.
 - Die Nisthilfen sind möglichst weit auseinander zu legen und so zu verteilen, dass zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht.
 - Die genutzten Stellen müssen möglichst wenig Zugluft aufweisen und für die Tiere zur Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) zugänglich bleiben.
 - Im Umfeld der Nisthilfen müssen insektenreiche Nahrungshabitate wie Viehweiden oder Gewässer bestehen.

Die Gemeinde Salzbergen beabsichtigt, die Nisthilfen im Bereich einer Hofstelle westlich des Plangebietes anzubringen (Gemarkung Holsten, Flur 28, Flurstücke 19 u. 21). Zur rechtlichen Sicherung sind entsprechende Verträge zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer abzuschließen.

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite

**Bestand gem. rechtskräftigem B-Plan Nr. 90
"Industriegebiet Holsterfeld-West"**

	Anpflanzflächen	WF 2
	Gewerbegebiet	WF 0/1

Nachrichtlich:

Sonstige Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

OVS (13.1.1)	Straße
FGR / UH (4.13.3/10.4)	Nährstoffreicher Graben / Halbruderales Gras- und Staudenflur
A (11.1)	Acker
GI (9.6)	Artenarmes Intensivgrünland



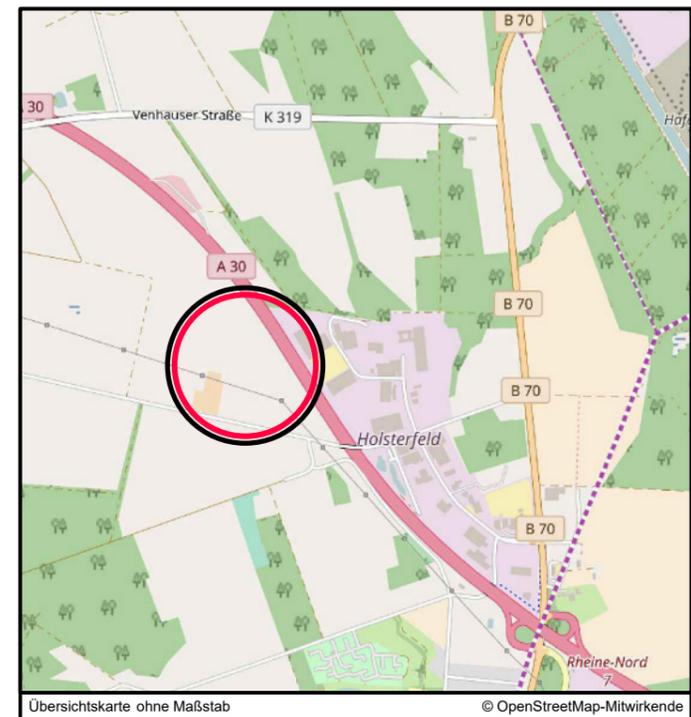
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Legende

	Nr.	Biotoptyp	Code	Nr.	Biotoptyp	Code	
		Geltungsbereich					
	Nr. 10.1	Erläuterung sh. Text					
	A 1,0	Wertfaktor					
	2.10.2	Strauch-Baumhecke	HFM		12.4.1	Baumgruppe des Siedlungsbereiches	HEB
	2.13.3	Allee/ Baumreihe	HBA		12.4.2	Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA
	4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR		12.6	Hausgarten	PH
	4.22.9	Sonstiger naturfernes Stillgewässer	SXZ		13.8.1	Gehöft	ODL
	9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI				
	10.4	Halbruderales Gras- und Staudenflur	UH				
	12.2	Ziergebüsch /- hecke	BZ				

BEBAUUNGSPLAN NR. 90
"Industriegebiet Holsterfeld West"



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88 i.V. Holger Böhm	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	2022-10	Ka
	gezeichnet	2022-10	He
	geprüft	2022-10	Ka
	freigegeben	2023-03	Boe

Pfad: H:\SALZBI\222359\PLAENE\UP\up_be_03.dwg(Bestandsplan)

Gemeinde Salzbergen
Bebauungsplan Nr. 114
"Industriegebiet Holsterfeld-West,
1. Erweiterung"

Bestandsplan zum Umweltbericht Maßstab 1:2.500